

# BUF-Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Wieseck

---

## Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Wieseck

Vorlagennummer: **OBR/2427/2014**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 16.10.2014

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte  
Aktenzeichen/Telefon: - Br -/1075  
Verfasser/-in: Norbert Kress

| Beratungsfolge     | Termin     | Zuständigkeit |
|--------------------|------------|---------------|
| Ortsbeirat Wieseck | 13.11.2014 | Entscheidung  |

### Betreff:

**Wahl weiterer Vertreter des Ortsvorstehers  
- Antrag der BUF-Fraktion vom 15.10.2014 -**

### Antrag:

„Der Ortsbeirat Wieseck ist ein mündiges Organ und wählt aus seiner Mitte demokratisch und per Beschluss noch weitere ‚Vertreter des Ortsvorstehers‘!  
Der Ortsbeirat wünscht, dass Vertreter nicht autokratisch bestimmt, sondern demokratisch gewählt werden! Die Liste des 2. und 3. Stellvertreters soll sich aus den Stimmenverhältnissen der letzten Wahl ableiten. Der Ortsbeirat soll dies per Akklamation so beschließen.“

### Begründung:

In der letzten Sitzung wurde das „Antrags- und Rederecht der Ortsbeiräte“ beschlossen. Eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsamts, die sich der Ortsvorsteher nach einem ersten Antrag zu diesem Thema eingeholt hatte, unterstützt diese den Antrag (hier nur auszugsweise zitiert):

- Es ist grundsätzlich zulässig, weitere Stellvertreter zu wählen.
- Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Stellvertreter in einer späteren als der ersten Sitzung gewählt werden.
- Sie (die Ordnungsvorschrift) schließt mithin nicht aus, dass bei einer späteren Sitzung weitere Stellvertreter gewählt werden. Das ist auch nicht durch § 7 Abs. 2 OrtsbeiräteGO ausgeschlossen, wonach in der ersten Sitzung ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt werden. Damit ist lediglich die Mindestausstattung geregelt. Das hindert den Ortsbeirat nicht, weitere Stellvertreter zu wählen.

- Diese Regelung schließt auch nicht aus, dass mehrere stellvertretende Ortsvorsteher gewählt werden, die die Vertretung wahrnehmen, bevor nach § 6 Abs. 2 OrtsbeiräteGO verfahren wird

Gez.

Norbert Kress